ZBB 2005, 201

BDSG § 28; BGB § 823

Zulässigkeit der Übermittlung auch bestrittener Forderungen an die Schufa

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 15.11.2004 - 23 U 155/03 (rechtskräftig), ZIP 2005, 654

Leitsätze:

- 1. Der Umstand, dass eine Forderung bestritten wird, führt nicht "automatisch" dazu, dass eine Datenübermittlung an die Schufa nicht zulässig wäre.
- 2. Hat sich ein Bankkunde gegenüber dem Kreditinstitut vertragswidrig verhalten, so handelt dieser rechtsmissbräuchlich, wenn er verlangt, dass das Kreditinstitut trotz dieses Verhaltens keine Daten an die Schufa weitergibt.